

(in der Fassung vom 23. März 2015)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Aufbau des Studienganges, Regelstudienzeit
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7a Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Lehr- und Prüfungssprachen
- § 10 Bildung der Noten
- § 11 Zeugnis und Urkunde

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 12 Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 13 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen und Studienleistungen
- § 14 Studienleistungen in fachfremden Lehrveranstaltungen

III. Orientierungsprüfung

- § 15 Orientierungsprüfung

IV. Bachelor-Prüfung

- § 16 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung
- § 17 Zulassungsverfahren zur Bachelor-Prüfung
- § 18 Bachelor-Arbeit
- § 19 Kolloquium über die Bachelor-Arbeit
- § 20 Ergebnisse der Bachelor-Prüfung

V. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Rechtsmittel
- § 24 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anhang: Studienablauf- und Modulplan

Präambel

Information Engineering umfasst alle Aspekte des computerunterstützten Vorgehens entlang der Prozesskette Daten - Information - Wissen.

Das Bachelor-Studium vermittelt die Grundlagen, um aus einer nutzungsorientierten Perspektive Daten zu sammeln und aufzubereiten, daraus Information zu extrahieren und zu präsentieren und das so gewonnene Wissen kompetent zu beurteilen und verantwortlich anzuwenden.

Das Studienangebot wendet sich an qualifizierte Neueinsteiger mit dem Wunsch, eine speziell auf die Erzeugung, Verarbeitung und Nutzung von Informationen ausgegerichtete Informatik zu studieren. Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen können theoretische und praktische Informatik-Kompetenzen mit nutzungsorientierten Methoden der Informationswissenschaft kombinieren.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung führt zu einem ersten wissenschaftlichen Hochschulabschluss. Durch die Bachelor-Prüfung im Fach Information Engineering wird festgestellt, ob die Kandidatin/der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis grundlegenden wissenschaftlichen Kenntnisse besitzt und die Zusammenhänge des Faches überblickt.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ verliehen (abgekürzt: „B.Sc.“).

§ 3 Aufbau des Studienganges, Regelstudienzeit

(1) Das Bachelor-Studium dauert in der Regel sechs Semester und ist in ein Basis- und ein projektorientiertes Vertiefungsstudium gegliedert. Die zu belegenden Module sind im Anhang aufgeführt und im Modulhandbuch des Studienganges genauer beschrieben.

(2) In einem Akkumulationssystem werden durch Studien- und Prüfungsleistungen Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erworben. Ein ECTS-Credit entspricht einem Aufwand von durchschnittlich 30 Stunden. Das Bachelor-Studium hat einen Gesamtumfang von 180 ECTS-Credits.

(3) Das Basisstudium umfasst die im Anhang aufgeführten grundlegenden Module im Umfang von 120 ECTS-Credits.

(4) Das Vertiefungsstudium umfasst die im Anhang aufgeführten grundlegenden und vertiefenden Module im Umfang von 60 ECTS-Credits. Dazu gehören insbesondere ein Bachelor-Projekt sowie eine Bachelor-Arbeit mit abschließendem Kolloquium. Bachelor-Projekte sollen die Grundlage für die im sechsten Semester anzufertigende Bachelor-Arbeit schaffen. In allen Projekten werden neben berufsfeldbezogenen Qualifikationen auch Schlüsselqualifikationen wie Methodenkompetenz, Diskursfähigkeit und Projektorganisation vermittelt.

(5) In Basis- und Vertiefungsstudium sind fachfremde Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 24 ECTS-Credits zu belegen. Sie fördern den Erwerb von über das Fach Information Engineering hinaus gehenden Kenntnissen und Schlüsselqualifikationen, und schulen das Denken in fachübergreifenden Zusammenhängen. Die Auswahl erfolgt aus dem Angebot anderer Fachbereiche der Universität Konstanz und ist mit der Fachstudienberatung des Fachbereichs Informatik und Informationswissenschaft abzustimmen. Besonders geeignete Veranstaltungen werden vom Fachbereich bekannt gegeben. Andere als die vorausgewählten Veranstaltungen können auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Im Bereich fachfremde Lehrveranstaltungen und Schlüsselqualifikationen können insgesamt maximal 12 ECTS aus den Lehrangeboten des Kompetenzzentrums Schlüsselqualifikationen oder Schlüsselqualifikationsveranstaltungen des Fachbereichs angerechnet werden. Davon können maximal 6 ECTS durch Veranstaltungen des Sprachlehrinstituts oder des Auslandsreferats ersetzt werden.

(6) Begleitend zum Bachelor-Studium wird eine berufspraktische Tätigkeit empfohlen. Berufspraktische Tätigkeiten sollten jeweils einen Umfang von mindestens zwei Monaten haben und während der vorlesungsfreien Zeit des Bachelor-Studiums abgeleistet werden. Diese Tätigkeit kann beispielsweise bei privaten und öffentlichen Einrichtungen im In- und Ausland absolviert werden. Informationen und Beratung über Angebote und Eignung berufspraktischer Tätigkeiten sind in der Studienberatung des Fachbereichs erhältlich.

(7) Jeder Studierende des Bachelor-Studiums wird durch eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer des Fachbereichs Informatik und Informationswissenschaft als Mentor/Mentorin betreut. Bis zum Ende des vierten Semesters muss mit diesem eine schriftliche Vereinbarung über die inhaltliche Gestaltung des Studiums getroffen werden. Die Gesamtheit der empfohlenen Lehrveranstaltungen muss den Regelungen im Anhang genügen. Über dieses Gespräch wird eine Bescheinigung ausgefertigt, die im Prüfungssekretariat des Fachbereichs einzureichen ist. Das Absolvieren des Mentorengesprächs ist Voraussetzung für die Anmeldung von Prüfungsleistungen des Vertiefungsstudiums.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Bachelor-Prüfung umfasst Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen entsprechend dem Anhang sowie eine Bachelor-Arbeit (§ 18) und ein Kolloquium über die Bachelor-Arbeit (§ 19).

(2) Art und Umfang der Orientierungsprüfung sind in § 15 geregelt. Die Orientierungsprüfung muss einschließlich einmaliger Wiederholung bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Semesters erbracht sein, sonst hat die Kandidatin/der Kandidat die Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden und ihr/sein Prüfungsanspruch erlischt, es sei denn, sie/er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(3) Die Bachelor-Prüfung ist bis zum Ende des sechsten Semesters abzuschließen. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bis zum Ende des neunten Semesters abgeschlossen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat in einer Prüfung eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten, gewährt der StPA der Kandidatin/dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag und Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Verlängerung der Frist, innerhalb derer die Prüfung abzulegen ist.

(5) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, erteilt die Vorsitzende/der Vorsitzende des StPA mit Unterstützung des Zentralen Prüfungsamtes einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(6) Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulations-Bescheinigung wird der/dem Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt, in der die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die für den entsprechenden Prüfungsabschnitt fehlenden Prüfungsleistungen enthalten sind, und die erkennen lässt, dass die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden bzw. der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Ständiger Prüfungsausschuss Information Engineering (im Folgenden StPA) gebildet. Mitglieder des StPA sind

- 2 Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer
- 1 akademische/r Mitarbeiterin/Mitarbeiter
- 1 Studierende/r mit beratender Stimme

jeweils aus dem Fachbereich Informatik und Informationswissenschaft. Die Mitglieder des StPA werden für die Dauer von zwei Jahren von der Studienkommission des Fachbereichs bestellt, das studentische Mitglied für ein Jahr.

(2) Der StPA wählt seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreterin/Stellvertreter aus der Reihe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer.

(3) Der StPA wird bei der Organisation von Prüfungen vom Zentralen Prüfungsamt der Universität Konstanz unterstützt. Der StPA trifft die im Rahmen der Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung. Er

achtet auf die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Er kann der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Für Prüfungen in den fachfremden Fächern werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem StPA und dem für das andere Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss der Universität, der zu diesem Zweck durch zwei sachkundige Mitglieder des Lehrkörpers der jeweils zuständigen Fachbereiche, wenigstens einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer gem. § 10 Abs.1 Nr.1 LHG, erweitert wird. Diese werden entsprechend der Satzung des Zentralen Prüfungsausschusses bestellt.

§ 6 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Der StPA bestellt die Prüferinnen/Prüfer für die jeweiligen Prüfungen einschließlich der Bachelor-Arbeit und des Kolloquiums über die Bachelor-Arbeit. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zur Prüferin/zum Prüfer der Bachelor-Arbeit und des Kolloquiums über die Bachelor-Arbeit werden in der Regel Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen bestellt. Akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit können als Prüferinnen/Prüfer bestellt werden, wenn ihnen das Rektorat auf Vorschlag des Sektionsvorstandes nach § 52 Abs. 1 Satz 6 LHG die Prüfungsbefugnis übertragen hat.

(3) Prüferinnen/Prüfer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in der Regel die Leiterinnen/Leiter der Lehrveranstaltungen.

(4) Im Übrigen können akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Lehrbeauftragte ausnahmsweise zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden, wenn Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen.

(5) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer bei einer Prüfung darf nur bestellt werden, wer die Bachelor-Prüfung in Information Engineering oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder im Ausland (unter Anrechnung der an der Universität Konstanz für die betreffende Leistung nach dieser Prüfungsordnung zu vergebenden ECTS-Credits) werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des Bachelorstudiengangs Information Engineering an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen. Bei der Anrechnung sind die Prüfungsfristen der vorliegenden Prüfungsordnung zu beachten. Die Anerkennung von Prüfungen für die Bachelor-Arbeit ist nicht möglich.

(2) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten universitären Fernstudien sowie in staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die erbracht wurden vor Aufnahme des Bachelor-Studiums Information Engineering an der Universität Konstanz, kann nur durch einen einmaligen Antrag bis zum Ende des ersten Fachsemesters erfolgen. Spätere Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen aus den Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusminister-Konferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 trifft der gem. § 5 Abs. 1 zuständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm bestellte Person im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertreterinnen/Fachvertretern.

§ 7a Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen

(1) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen werden als Studien- und Prüfungsleistungen gewertet, wenn

- die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind

- zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.
- die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, über ein Qualitätssicherungssystem verfügt

(2) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Inhalten, Lernzielen und Anforderungen der entsprechenden Leistung im Studiengang an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen.

(3) Ist die Gleichwertigkeit der außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen nicht feststellbar, kann eine Einstufungsprüfung angesetzt werden.

(4) Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen gilt eine Obergrenze von insgesamt 60 ECTS-Credits.

(5) Die Entscheidung über die Anerkennung sowie über die Erforderlichkeit und Gestaltung einer Einstufungsprüfung trifft der Ständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm bestellte Person.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne rechtzeitige Angabe triftiger Gründe zur Prüfung nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne Angabe triftiger Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem StPA unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein ärztliches Attest (unter Verwendung des Vordrucks des Zentralen Prüfungsamtes), das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird der Kandidatin/dem Kandidaten mitgeteilt, dass er sich zum nächsten Prüfungstermin der Prüfung zu unterziehen hat. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so gestattet ihm die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entspre-

chend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(5) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat/die Kandidatin muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer/einer Arbeitnehmerin einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt dem Kandidaten/der Kandidatin das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der schriftlichen Arbeit der Bachelor-Prüfung kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Kandidat/die Kandidatin ein neues Thema.

(6) Studierende, die über Abs. 5 hinausgehende Familienpflichten wahrzunehmen haben, können ebenfalls die Verlängerung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(7) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht ausreichend (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. In wiederholten oder besonders schwerwiegenden Täuschungsfällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Wiederholungsprüfung ausschließen mit der Folge des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruchs. Belastende Entscheidungen des StPA sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, schriftlich zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung des StPA ist der Kandidatin/dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 9 Lehr- und Prüfungssprachen

(1) Lehrveranstaltungen können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgehalten werden.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache verlangt werden.

§ 10 Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 zulässig. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind jedoch ausgeschlossen.

(2) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einer Prüferin/einem Prüfer bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern nach Abs. 1 erteilten Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die jeweilige Prüfungsnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend

(4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

§ 11 Zeugnis und Urkunde

(1) Hat ein Studierender/eine Studierende die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält er/sie über das Ergebnis ein Zeugnis. Es enthält die für den Studienabschluss erforderlichen Module, einschließlich ihrer Komponenten, die endnotenrelevanten Modulnoten, für unbenotete bzw. nicht-endnotenrelevante Module/Modulkomponenten einen Vermerk der erfolgreichen Teilnahme, sowie die Note und das Thema der Bachelor-Arbeit, des Kolloquiums über die Bachelor-Arbeit und die Gesamtnote.

- (2) Auf Antrag des/der Studierenden kann auch die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiedauer in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (3) Hat eine Studierende/ein Studierender eine Gesamtnote nicht schlechter als 1,3 erreicht, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem/der Studierenden eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Bachelor-Grades beurkundet wird. In der Urkunde für die Bachelor-Prüfung wird das Studienfach mit „Information Engineering“ angegeben.
- (5) Zeugnis und Urkunde werden von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des StPA unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (6) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement nach dem European Diploma Supplement Model sowie ein Transcript of Records beigelegt.

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 12 Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungen müssen sich die Studierenden anmelden. Die Termine und die Form für die Anmeldung legt der Prüfungsausschuss fest und gibt sie unter Angabe einer Ausschlussfrist durch Aushang bekannt.
- (2) Zusätzliche Voraussetzungen für das Ablegen einer studienbegleitenden Prüfung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Voraussetzung kann z.B. sein, dass die Kandidatin/der Kandidat schriftlich die Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung erklärt hat. Diese Erklärung erfolgt in der Regel interaktiv über ein Informationssystem oder per Formular zu Beginn der Vorlesungszeit. Zur Voraussetzung kann z.B. auch die erfolgreiche Teilnahme an Übungen (vgl. § 13 Abs. 1) gemacht werden.
- (3) Die Anmeldung ist nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat im Bachelor-Studiengang Information Engineering an der Universität Konstanz immatrikuliert ist und den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat.
- (4) Die Prüfungsverwaltung kann aufgrund DV-gestützter Systeme erfolgen. Studierende sind verpflichtet, sich regelmäßig und bei aktuellem Anlass über die ihr Prüfungsverhältnis betreffenden Daten und Mitteilungen innerhalb dieser Systeme zu informieren. Eventuelle Versäumnisse und sich daraus ergebende Rechtsfolgen gehen zu Lasten des Studierenden.

§ 13 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen und Studienleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen stehen in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung und sind in Form von Hausarbeiten, Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu erbringen. Studienleistungen wie etwa die erfolgreiche Teilnahme an Übungen können Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der jeweiligen studienbegleitenden Prüfung sein. Eine Prüfung kann auch aus Teilprüfungsleistungen bestehen; in diesem Fall wird das Verfahren zur Bildung der Endnote aus den Noten der Teilprüfungen bei Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben. Teilprüfungsleistungen können nicht einzeln wiederholt werden. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer/einer Prüferin und einem Beisitzer/einer Beisitzerin abgenommen und dauern 20 bis 30 Minuten. Klausuren dauern eineinhalb bis drei Stunden. Hausarbeiten sind in einem vorher festgelegten Zeitraum zu bearbeiten und zumeist mit einer mündliche Präsentation verbunden. Referate umfassen einen Vortrag im Umfang zwischen 30 und 90 Minuten und eine schriftliche Ausarbeitung. Art und Umfang der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistung wird von der Leiterin/vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt und zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

(2) Mündliche und schriftliche Prüfungen über Lehrveranstaltungen finden an jeweils zwei Terminen im Anschluss an die Lehrveranstaltung statt. Der erste Prüfungstermin liegt in der Regel in der letzten Vorlesungswoche oder der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit, der zweite Termin liegt in der Regel in den letzten zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters. Die Bekanntgabe der Prüfungstermine erfolgt zu Beginn eines jeden Semesters. Die Ergebnisse des ersten Prüfungstermins müssen binnen vier Wochen vorliegen, damit der zweite Prüfungstermin für eine eventuell notwendige Wiederholungsprüfung genutzt werden kann und noch genügend Zeit zur Prüfungsvorbereitung bleibt.

(3) Studienleistungen, die Zulassungsvoraussetzung für studienbegleitende Prüfungen sind, können beliebig oft wiederholt werden, sofern die für die Ablegung der entsprechenden Prüfungsleistung vorgegebenen Fristen eingehalten werden.

(4) Studienbegleitende Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Dabei müssen die in § 4 Abs. 2 und 3 festgelegten Fristen zur Erbringung der Prüfungsleistungen eingehalten werden. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. Kann eine Wiederholungsprüfung nicht an den in Abs. 2 genannten Terminen abgelegt werden, wird sie im Rahmen des gleichen Moduls im folgenden Studienjahr abgelegt. Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb dieser Frist durchgeführt, besteht kein Prüfungsanspruch mehr für die betreffende Prüfung, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Vertiefende Lehrveranstaltungen sowie fachfremde Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, können durch das erfolgreiche Erbringen gleichwertiger alternativer Leistungen kompensiert werden. Der StPA legt fest, welche alternativen Module als Kompensation erbracht werden können. Davon unbenommen gilt § 4 Abs. 3.

(5) Ist das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung wiederum „nicht ausreichend“, so kann der StPA den Kandidaten/die Kandidatin bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Basisstudiums (nach bestandener Orientierungsprüfung) ausnahmsweise zur Vermeidung einer unbilligen Härte zur zweiten Wiederholungsprüfung zulassen. Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag der Kandidatin/des Kandidaten, der die Gründe für eine unbillige Härte substantiiert darlegen muss. Der Antrag auf eine zweite Wiederholungsprüfung muss bis spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung gestellt werden. Liegt der Antrag nicht bis spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung vor, erlischt die Möglichkeit einer zweiten Wiederholungsprüfung, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 14 Studienleistungen in fachfremden Lehrveranstaltungen

(1) Anmeldung, Zulassung, Durchführung, Form, Umfang und Bewertung von Leistungen in fachfremden Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studienganges, zu dessen Kurrikulum die betreffende Lehrveranstaltung gehört. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 5.

(2) Die durch fachfremde Lehrveranstaltungen zu erbringenden Studienleistungen müssen durch Leistungsnachweise belegt werden, aus denen die ECTS-Credits der jeweiligen Lehrveranstaltung hervor gehen.

III. Orientierungsprüfung

§ 15 Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus dem erfolgreichen Ablegen von mindestens zwei der vier im Anhang gekennzeichneten Module aus dem ersten Studienjahr.

(2) Die Fristen für das Ablegen der einzelnen Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung sind in § 4 Abs. 2 geregelt.

IV. Bachelor-Prüfung

§ 16 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung

(1) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer

- alle erforderlichen Prüfungsleistungen des Basisstudiums, das Bachelor-Projekt sowie das zugehörige Seminar bestanden hat,
- das Mentorengespräch (§ 3 Abs. 7) nachweist und
- seit mindestens einem Semester an der Universität Konstanz immatrikuliert ist.

- (2) Zum Kolloquium über die Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer
- die Bachelor-Arbeit eingereicht hat und
 - alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen gem. § 4 Abs. 1 (vgl. auch Anhang) bestanden hat und diese im Prüfungsverwaltungssystem verbucht sind.

§ 17 Zulassungsverfahren zur Bachelor-Prüfung

(1) Das Anmeldeverfahren zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung ist in § 12 geregelt.

(2) Die Anträge auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit und zum Kolloquium über die Bachelor-Arbeit sind jeweils an den vom StPA festgelegten Anmeldeterminen schriftlich über das Zentrale Prüfungsamt an den StPA zu stellen. Dem Antrag sind Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen sowie eine Erklärung beizufügen, dass die Kandidatin/der Kandidat nicht die Bachelor-Prüfung im Studiengang Information Engineering endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat. Die Anträge auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit und zum Kolloquium über die Bachelor-Arbeit können verbunden werden, sofern alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen werden.

(3) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit soll in der Regel zum Ende des fünften Semesters beantragt werden.

(4) Ein Antrag auf Zulassung kann den Vorschlag für ein Thema und die Prüferinnen/Prüfer der Bachelor-Arbeit bzw. des Kolloquiums über die Bachelor-Arbeit enthalten. Ein Anspruch auf Berücksichtigung eines solchen Vorschlags besteht nicht.

(5) Wird nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Bestehen der letzten für die Bachelor-Prüfung erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistung die Zulassung zur Bachelor-Arbeit beantragt, teilt der StPA der Kandidatin/dem Kandidaten ein Thema und eine Betreuerin/einen Betreuer zu. Wird nicht innerhalb von drei Monaten nach Bestehen der letzten für die Bachelor-Prüfung erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistung und dem Bestehen der Bachelor-Arbeit die Zulassung zum Kolloquium über die Bachelor-Arbeit beantragt, teilt der StPA der Kandidatin/dem Kandidaten einen Termin und die Prüferinnen/Prüfer für das Kolloquium zu. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(6) Über die Zulassung entscheidet der StPA. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 16 Abs. 2 und 3 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, der Antrag unvollständig ist, oder die Kandidatin/der Kandidat die Bachelor-Prüfung im Fach Information Engineering, endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

(7) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der Studierende bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung an der Universität Konstanz immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.

§ 18 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, eine umfangreichere Aufgabe aus dem Gebiet Information Engineering innerhalb einer vorgegebenen Zeit fachgerecht und nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu bearbeiten und das Vorgehen geeignet darzustellen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate. Sie schließt sich in der Regel an das Bachelor-Projekt an und wird von dessen Leiterin/Leiter betreut. Das genaue Thema und die Bearbeitungsziele werden in der Regel zu Beginn des auf das Bachelor-Projekt folgenden Semesters festgelegt und sind so zu begrenzen, dass der Umfang von 12 ECTS-Credits nicht überschritten wird und die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit und die Bestellung der Prüferinnen/Prüfer erfolgen durch den StPA und werden durch das Prüfungsamt aktenkundig gemacht.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats zurückgegeben werden. Die Kandidatin/der Kandidat erhält dann unverzüglich ein neues Thema.

(5) Wird die Kandidatin/der Kandidat während der Bearbeitungszeit aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen an der weiteren Bearbeitung gehindert, so kann auf begründeten, schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit durch den StPA um maximal die Hälfte verlängert werden. Besteht nach diesem Zeitraum der Hinderungsgrund weiter, so gilt das Thema als zurückgegeben, aber die Kandidatin/der Kandidat erhält erst nach Wegfall des Hinderungsgrundes ein neues Thema.

(6) Eine Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen oder gehefteten Exemplaren beim Prüfungsamt der Universität Konstanz abzugeben, davon verbleibt ein Exemplar bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Prüfungsamt. Den drei Exemplaren ist jeweils eine elektronische Version der Arbeit beizufügen. Bei Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Sie/er hat bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.

(7) Die Begutachtung der Bachelor-Arbeit erfolgt durch zwei Prüferinnen/Prüfer. Eine/r der Prüferinnen/Prüfer muss Hochschullehrerin/Hochschullehrer im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 1 LHG des Fachbereichs Informatik und Informationswissenschaft an der Universität Konstanz sein. Die Prüferinnen/Prüfer legen in der Regel binnen vier Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit ihre Gutachten mit der Benotung dem Prüfungsamt vor. Die Ergebnisse der Bachelor-Arbeit müssen im Rahmen eines Kolloquiums in Anwesenheit der Prüferinnen/Prüfer der Arbeit vorgestellt werden (vgl. § 19). Eine Bachelor-Arbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ lautet; sie ist nicht bestanden, wenn die Note „nicht ausreichend“ lautet.

(8) Lautet die Note eines der Prüferinnen/Prüfer mindestens „ausreichend“ und die Note der anderen Prüferin/des anderen Prüfers „nicht ausreichend“, so wird vom StPA ein/e dritte/r Prüferin/Prüfer bestellt. Bewertet das Gutachten des dritten Prüfers/der dritten Prüferin die Arbeit mindestens mit „ausreichend“, so ist die Abschlussarbeit bestanden. Die Note wird in diesem Fall mit 4,0 festgelegt oder, falls dieser Wert niedriger ist, aus den Noten der drei Gutachten ermittelt. Lautet die Note des dritten Gutachtens „nicht ausreichend“, so ist die Bachelor-Arbeit nicht bestanden.

(9) Wird eine Bachelor-Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so besteht eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit. Die erneute Ausgabe eines Themas soll in einem Zeitraum von drei Monaten nach der Mitteilung des ersten Ergebnisses erfolgen. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 19 Kolloquium über die Bachelor-Arbeit

(1) Das Kolloquium über die Bachelor-Arbeit ist eine mündliche Prüfung über die Inhalte der Bachelor-Arbeit und damit im Zusammenhang stehende Fragen des Themengebiets. Es wird von zwei Prüferinnen/Prüfern abgenommen; diese sind in der Regel die Prüferinnen/Prüfer der Bachelor-Arbeit.

(2) Der Termin des Kolloquiums über die Bachelor-Arbeit wird vom StPA festgelegt und der Kandidatin/dem Kandidaten bekannt gemacht.

(3) Das Kolloquium über die Bachelor-Arbeit dauert etwa eine Stunde und beginnt mit einem höchstens 40-minütigen Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten über die wesentlichen Ergebnisse der Bachelor-Arbeit. Es kann auch über elektronische Medien abgewickelt werden.

(4) Studierende des gleichen Studiengangs, die sich noch nicht zur gleichen Prüfung angemeldet haben, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer/Zuhörerin an den Kolloquien teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums über die Bachelor-Arbeit sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.

(6) Ist das Kolloquium über die Bachelor-Arbeit nicht bestanden, so ist Gelegenheit zu einer Wiederholungsprüfung zu geben, die innerhalb von vier Monaten nach Nichtbestehen der ersten mündlichen Prüfung erfolgen muss. Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb dieser Frist abgelegt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 20 Ergebnisse der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle in § 4 Abs. 1 genannten Studien- und Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. In die Gesamtnote gehen folgende drei Einzelnoten ein:

- Das mit dem jeweils zugrunde liegenden Umfang an ECTS-Credits gewichtete, gemäß § 10 Abs. 2 gebildete arithmetische Mittel der Modulnoten aus den Pflichtmodulen des Basisstudiums und den vertiefenden Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Informatik (d.h. ohne die Noten aus fachfremden Modulen, Veranstaltungen aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen und des Sprachlehrinstituts) zu 60 %.
- Die Note der Bachelor-Arbeit zu 25%.
- Die Note des Kolloquiums über die Bachelor-Arbeit zu 15%.

Bei der Berechnung der Gesamtnote wird von allen drei Einzelnoten der Bachelorprüfung jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Von der Gesamtnote wird ebenfalls nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Kann eine der mit „nicht ausreichend“ bewerteten erforderlichen Prüfungsleistungen nicht mehr wiederholt werden, so hat die Kandidatin/der Kandidat die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden (vgl. §§ 4 Abs. 2, 3 u. 6, 13 Abs. 4, 19 Abs. 6).

V. Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der StPA nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der StPA.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

(5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist ihre/Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23 Rechtsmittel

Die Kandidatin/der Kandidat kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt die Prorektorin/der Prorektor für Lehre auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den StPA zu hören hat.

§ 24 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. April 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung in der Fassung vom 17. März 2006 (Amtl. Bekm. 19/2006) und den Änderungen vom 27. Juli 2007 (Amtl. Bekm. 60/2007), vom 4. April 2008 (Amtl. Bekm. 16/2008), vom 10. August 2010 (Amtl. Bekm. 42/2010), vom 8. Februar 2012 (Amtl. Bekm. 4/2012) und vom 1. August 2013 (Amtl. Bekm. 71/2013) außer Kraft.

(3) Die geänderten Regelungen zur Orientierungsprüfung (§ 4 Abs. 2 und § 15) finden nur Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Information Engineering ab dem 1. April 2015 aufnehmen; für Studierende mit früherem Studienbeginn gelten die diesbezüglichen bisherigen Bestimmungen der zuletzt für sie geltenden Prüfungsordnung weiter.

(4) Die geänderten Regelungen zum Drittversuch auf Antrag (§13 Abs. 4 u. 5) finden keine Anwendung auf Prüfungen bei denen bereits vor dem 1. April 2015 zwei Fehlversuche vorliegen. In diesem Fall gelten die diesbezüglichen bisherigen Bestimmungen der zuletzt für die Studierenden geltenden Prüfungsordnung weiter.

Anhang

Studienablauf- und Modulplan

Anmerkung:

Diese Prüfungsordnung vom 23. März 2015 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 19/2015 veröffentlicht.

Anhang: Studienablauf- und Modulplan

Semester	Module	Umfang in SWS	ECTS-Credits	Leistung
Basisstudium				
1	Modul Informatik 1, bestehend aus:	9	12	OP
	- <i>Konzepte der Informatik</i>	5	6	P
	- <i>Programmierkurs 1 (imperative Sprache)</i>	4	6	S
1	Mathematische Grundlagen der Informatik	6	9	P
1	Rechnersysteme und -netze	5	6	OP
2	Modul Informatik 2, bestehend aus:	9	9	OP
	- <i>Konzepte der Programmierung</i>	5	4	P
	- <i>Programmierkurs 2 (deklarative Sprache)</i>	4	5	S
2	Diskrete Strukturen	6	9	P
2	Datenbanksysteme	6	9	OP
3	Algorithmen und Datenstrukturen	6	9	P
3	Software Engineering	5	5	P
3	Statistik oder Numerik (wahlweise)	4	6	P
3	Analyse und Visualisierung von Information	6	9	P
4	Software-Projekt	4	6	P
4	Computergrafik und interaktive Systeme	6	9	P
4	Theoretische Informatik	6	9	P
1-4	Fachfremde Module und Schlüsselqualifikationen	8	13	S
Summen Basisstudium		86	120	
Vertiefungsstudium				
5-6	Bachelor-Projekt		9	P
5-6	Seminar zum Bachelor-Projekt		4	P
5-6	Vertiefende Lehrveranstaltungen		21	P
5-6	Fachfremde Module und Schlüsselqualifikationen		11	S
6	Bachelor-Arbeit mit Kolloquium		15	P
Summe Vertiefungsstudium			60	
Gesamtsumme			180	

OP = Module sind Teil der Orientierungsprüfung (vgl. § 15)

P = Studienbegleitende Prüfungsleistung (vgl. § 13), S = Studienleistung (vgl. § 13),

Die Angabe von Semesterwochenstunden (SWS) ist unverbindlich. Sie dient als Hinweis auf den zu erwartenden Umfang des Präsenzstudiums.